Abwendungsvereinbarung

zur Abwendung einer dem Kunden wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung drohenden Unterbrechung der Erdgasversorgung (§ 19 GasGVV und § 118b EnWG)

Zwischen

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystr. 29-37
57072 Siegen

im Folgenden „SVB"

und dem Kunden

_____ (Vorname und Nachname)

_____ (Straße und Hausnummer)

_____ (Postleitzahl und Ort)

_____ (Kundennummer)

im Folgenden „Kunde"

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

1. Der Kunde zahlt die offene Gesamtsumme von _____ EUR in _____Raten. Die erste Rate i.H.v. _____ EUR ist bis zum _____ auf das Konto mit der folgenden Bankverbindung zu zahlen:

   IBAN: DE04 4605 0001 0001 1001 06
   Name der Bank: Sparkasse Siegen
   Verwendungszweck: _____(Kundennummer)

2. Die weiteren Raten in Höhe von jeweils _____ EUR zahlt der Kunde ebenfalls bis spätestens zum _____ eines Monats. Die letzte Rate beträgt _____ EUR und wird zum _____fällig.

3. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat lässt die SVB die Beträge zu den jeweiligen Zahlungsterminen automatisch von dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto abbuchen.

4. Sollte eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei den SVB eingehen, ist die Vereinbarung hinfällig und der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem o.g. Konto der SVB. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, wird die Anlage acht Werktage nach vorheriger Ankündigung gesperrt. Sofern infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben zu besorgen ist, so ist dies durch den Kunden in Textform darzulegen.

5. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht, sind die SVB nicht verpflichtet, eine weitere Abwendungsvereinbarung anzubieten.

6. Die SVB verpflichten sich zur Weiterversorgung auf Grundlage des bestehenden Vertrages, soweit der Kunde seine während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen (z. B. Abschlagszahlungen) pünktlich erfüllt.

7. Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.

8. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

9. Rechte des Kunden

- Unabhängig von seinem Widerrufsrecht hat der Kunde das Recht innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform zu erheben.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt.
Der Widerruf ist zu richten an:

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Forderungsmanagement, Morleystr. 29-37, 57072 Siegen
Info @svb-siegen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Kunde

Hinweise und Erklärungen für den Kunden

Was ist eine Abwendungsvereinbarung?

Die Abwendungsvereinbarung dient dazu, eine Erdgas-Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzuges zu verhindern.

Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 19 GasGVV / § 118b EnWG) muss die Abwendungsvereinbarung eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten, sowie die Verpflichtung des Versorgers zur Weiterversorgung auf Grundlage der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt.

Sofern der Kunde die Abwendungsvereinbarung nicht annimmt oder nicht reagiert oder seiner Verpflichtung aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt, ist der Erdgasversorger berechtigt, die Sperre der Erdgasversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.